



An [REDACTED]

- Per Post -

Wiesbaden, den

19.11.19

Protokoll einer Vernehmung im NSU-Untersuchungsausschuss/Ihr Antrag nach HDSIG/HUIG/VIG

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 27.10.2019, eingegangen am 27.10.2019 per E-Mail bei der Poststelle des Hessischen Landtages, auf der Grundlage von § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) sowie § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), mit dem Sie die Zusendung des in einem Artikel der Frankfurter Rundschau erwähnten Protokolls einer Vernehmung einer Verfassungsschützerin in einer geschlossenen Verhandlung des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtages aus dem Jahr 2015 begehren,

kann ich leider nicht entsprechen.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang nach HUIG gegen den Hessischen Landtag besteht schon deshalb nicht, weil es sich bei dem Hessischen Landtag nicht um eine Behörde, sondern um das Parlament des Landes Hessen, und somit nicht um eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 HUIG handelt.

Auch ein Anspruch auf Informationszugang nach VIG kann nur gegenüber einer Behörde i.S.d. § 2 Abs. 2 VIG geltend gemacht werden. Da es sich bei dem Hessischen Landtag nicht um eine solche Behörde handelt, kommt ein Anspruch auf Informationszugang nach VIG gegen den Landtag nicht in Betracht. Zudem sind weder Umweltinformationen noch gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen betroffen.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 80 HDSIG scheitert an einer insoweit fehlenden Anwendbarkeit des HDSIG. Nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 HDSIG gelten die Vorschriften über den Informationszugang für den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und auszuschließen ist, dass durch die Gewährung des

Informationszugangs die Freiheit des Mandats, der Bereich der Abgeordneten- und Fraktionsangelegenheiten sowie die Nichtöffentlichkeit von Landtagsberatungen beeinträchtigt wird. Verfassungsorgane nehmen dann keine Verwaltungsaufgabe wahr, wenn die Aufgabe dem materiellen Verfassungsrecht zuzuordnen ist (Schoch, IFG, 2. Auflage, 2016, § 1 Rn. 180; ebenso zum VwVfG: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Auflage, 2019, § 1 Rn. 19; Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 1 Rn. 173). Die für Untersuchungsausschüsse geltende Verfassungsbestimmung des Artikel 92 der Verfassung des Landes Hessen weist dem Landtag die Durchführung von Untersuchungsausschüssen als verfassungsrechtliche, also spezifisch parlamentarische Aufgabe, zu. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Untersuchungsrecht gehört zu den wichtigsten und ältesten Rechten des Parlaments (BVerfGE 124, 78, 144 = NVwZ 2009, 1353 Tz. 105). Zudem stehen Beweiserhebungen im Untersuchungsausschuss im Dienste der Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der ihm verantwortlichen Regierung (BVerfGE 124, 78, 116 = NVwZ 2009, 1353 Tz. 105, 111). Der Hessische Landtag nimmt somit bei Beweiserhebungen im Untersuchungsausschuss gerade keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr. Art. 92 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Landes Hessen sieht vor, dass die Untersuchungsausschüsse grundsätzlich in öffentlicher Verhandlung die Beweise erheben. Nach Art. 92 Abs. 1 S. 3 können Untersuchungsausschüsse jedoch mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen, was hier in Bezug auf die in Rede stehende Verhandlung des NSU-Untersuchungsausschusses geschehen war. Damit ist auch die Nichtöffentlichkeit von Landtagsberatungen betroffen, die unterlaufen würde, wenn im Nachgang zu nichtöffentlichen Landtagsberatungen ein Anspruch auf Informationszugang hinsichtlich dieser Landtagsberatungen gegeben wäre. Weiter könnte es die Freiheit des Mandats berühren, wenn Äußerungen von Abgeordneten in vertraulichen Beratungen zugänglich gemacht werden.

Ein spezifisch parlamentarischer Bereich wird auch mit dem Parlamentsarchiv berührt (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage, 2016, § 1 Rn. 193), dessen archivrechtliche Sonderbehandlung ihn zudem auch nach § 80 Abs. 2 HDSIG dem Anwendungsbereich des Anspruchs auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG entzieht. Nach § 80 Abs. 2 HDSIG gehen spezielle Regelungen in anderen Rechtsvorschriften, die die Auskunftserteilung regeln, den Vorschriften des Vierten Teils des HDSIG, die den Informationszugang regeln, vor. Die Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags (Archivordnung), öffentlich zugänglich als Anlage 3 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT) über https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/06_Geschaeftsordnung_des_Hessischen_Landtags.pdf, regelt in den §§ 5, 6 und 9 den Zugang zu den Protokollen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in Verbindung mit den „Richtlinien für den Umgang mit Verschluss-sachen im Bereich des Hessischen Landtags“, welche als Anlage 2 zur GOHLT über den obenstehenden Link öffentlich zugänglich sind, abschließend.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Informationszugang auf der Grundlage des § 80 HDSIG nach § 82 Nr. 1 HDSIG bei Verschluss-sachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) ausscheidet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden Klage erheben. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch nach Maßgabe des § 55a VwGO (in der ab dem 1.

Januar 2018 geltenden Fassung) erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten des Hessischen Landtages) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Ur- und Abschrift beigefügt werden.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

